

**Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde  
Todendorf vom 13. Februar 1973**

**§ 2**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Todendorf mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Todendorf“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Etwa 175 m westlich von der östlichen Gemeindegrenze entfernt am Nordrand der Kreisstraße 37 (K 37) beginnend, verläuft sie in Richtung Norden 50 m weit. Sie knickt rechtwinklig westwärts ab und folgt der K 37 in einem Abstand von 50 m etwa 825 m weit. Sie wendet sich nordnordostwärts etwa 230 m weit, verläuft dann in nördlicher Richtung etwa 110 m weit, knickt in nordnordwestlicher Richtung ab und stößt nach etwa 105 m auf den südöstlichen Rand der Landesstraße 296 (L 296). Sie folgt von dort der L 296 in nordöstlicher Richtung 100 m weit. Anschließend verläuft sie in westlicher Richtung 110 m, dann in südsüdwestlicher Richtung 90 m und schließlich in südöstlicher Richtung 25 m weit, wobei sie auf den nordwestlichen Rand der L 296 stößt. Sie folgt von dort der L 296 in südwestlicher Richtung, etwa 230 m weit, knickt dann nach Nordosten ab und verläuft in dieser Richtung 25 m weit. Anschließend wendet sie sich nach Nordwesten und stößt nach etwa 55 m auf den Nordostrand der Landesstraße 90 (L 90) und folgt ihm in Richtung Nordwesten etwa 170 m weit. Sie knickt ab in Richtung Südsüdwesten überquert dabei die L 90 und folgt dem Ostrand einer Flurstücksgrenze etwa 340 m weit. Sie verläuft anschließend in westlicher Richtung etwa 95 m weit, knickt dann nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 115 m weit, wobei sie eine zwischen dem Ortskern von Todendorf und dem Ortsteil Gretchenrade ver-

laufende Gemeindestraße überquert. Sie richtet sich anschließend nach Südosten etwa 250 m weit und knickt in Richtung Südsüdwest ab, wobei sie entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Flächen, die westlich der L 90 liegen, verläuft. Sie knickt südöstlich ab und stößt auf den Westrand der L 90, etwa 250 m südlich der Kreuzung der L 90 und der vorgenannten Gemeindestraße. Sie überquert die L 90 und verläuft in südöstlicher Richtung etwa 75 m, dann in nordöstlicher Richtung ebenfalls etwa 75 m und anschließend in südsüdöstlicher bzw. südlicher Richtung etwa 215 m weit. Sie knickt in östlicher Richtung ab und folgt dieser Richtung etwa 240 m weit, wobei sie eine Gemeindestraße überquert. Anschließend richtet sie sich nach Norden und verläuft parallel in einem Abstand von 50 m zur vorgenannten Gemeindestraße etwa 175 m weit. Sie knickt dann in südöstlicher Richtung ab und folgt der K 37 in einem Abstand von 50 m etwa 660 m weit. Sie wendet sich nach Norden und stößt nach 60 m auf den anfangs genannten Ausgangspunkt.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Todendorf“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 82 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Mollhagen und beim Bürgermeister der Gemeinde Todendorf eingesehen werden.

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeitlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

**§ 3**

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen; von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

**§ 4**

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

**§ 5**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

**§ 6**

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 13. Februar 1973

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1973 S. 81**